



Reglement

über Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses der Bünthenpächter

Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Ausschuss umfasst drei Personen aus dem Kreis der Bünthenpächter, denen ein Vorschlagsrecht zusteht. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat jeweils auf seine Amtsdauer.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Zweck, Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss ist Kontaktgremium im Verkehr zwischen Bünthenpächtern und Gemeinderat sowie unter jenen selbst. Zudem obliegt ihm der Vollzug bzw. die Überwachung der Einhaltung des Bünthenreglementes vom 25.3.1991 in folgenden Punkten:

- Vergabe (Ziffer 1) und Rücknahme (Ziffer 13) von Pflanzlandparzellen unter gleichzeitiger Meldung an die Gemeindekanzlei
- Überwachung der Pachtbedingungen gemäss Ziffern 2 bis 10 und Ziffer 15; dem Ausschuss steht ein Weisungsrecht zu

Besondere Vorkommnisse sind dem Gemeinderat zu melden.

Der Gemeinderat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Aufgaben ressortverantwortliches Gemeinderatsmitglied

Bei Fragen, Anregungen und Streitigkeiten hat sich der Ausschuss vorab an das zuständige Gemeinderatsmitglied zu halten.

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung von Gartenhäuschen (Ziffer 15) und anderen baulich relevanten Massnahmen.
Im übrigen entscheidet er über Beschwerden abschliessend (Ziffer 16).

Aufhebung des Ausschusses

Der Gemeinderat kann den Ausschuss jeweils auf Ende eines Jahres aufheben, unabhängig der erfolgten Wahl auf Amtsdauer.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Alle Bünthenpächter erhalten ein Exemplar davon.

Schinznach-Bad, 22. April 2002



GEMEINDERAT SCHINZNACH-BAD

Gemeindeammann:

(E. Hess)

Gemeindeschreiber:

(H.U. Dürsteler)